

## 1. Zweck, Gegenstand

Dieser Vertrag regelt den Zugang zur Ladeinfrastruktur (Ladestationen) der Stadtwerke Görlitz AG (SWG) und der von Partnern betriebenen Ladeinfrastruktur unter Einsatz einer RFID-Karte (Radio Frequency Identifikation-Karte) zum Laden von Elektrofahrzeugen des Kunden mit elektrischer Energie. Eine Auflistung der derzeit öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur ist einsehbar unter [www.stromticket.de](http://www.stromticket.de). Die Lage der Ladestationen sowie ihre technische Ausstattung können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

## 2. Voraussetzungen für den Vertrag

2.1 Voraussetzungen für die Nutzung der Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen nach diesem Vertrag sind

- eine für die automatische Identifizierung zur Anmeldung und Freischaltung an der jeweiligen Ladeinfrastruktur und für die Abrechnung der Ladevorgänge erforderliche RFID-Karte je Elektrofahrzeug,
- ein mit der jeweiligen Ladeinfrastruktur technisch kompatibles und zugelassenes Elektrofahrzeug und
- keine Außenstände (offene Forderungen, Zahlungsrückstände) des Kunden gegenüber der SWG aus anderen bzw. weiteren Vertragsverhältnissen mit der SWG

2.2 Sofern nicht alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die SWG von ihrer Leistungspflicht befreit.

## 3. Vertragsabschluss

Das Angebot der SWG in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt mit dessen Unterzeichnung zustande.

## 4. RFID-Karte

4.1 Der Kunde erhält nach Vertragsschluss eine RFID-Karte zur Authentifizierung des Kunden an der Ladestation. Diese berechtigt den Kunden zur Nutzung der Ladestation der SWG und der Partner. Der Kunde ist verpflichtet, die RFID-Karte nur für den eigenen Bedarf zu verwenden. Eine Weitergabe der RFID-Karte an Dritte ist nur nach entsprechender Vereinbarung oder Zustimmung der SWG gestattet.

4.2 Die RFID-Karte bleibt im Eigentum der SWG.

4.3 Den Verlust einer RFID-Karte muss der Kunde der SWG unverzüglich mitteilen. Wird der Verlust nicht unverzüglich mitgeteilt, ist der Kunde verpflichtet, die mit seiner Karte bis zur Verlustmeldung entnommenen Mengen elektrischer Energie gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte berechnet die SWG Bearbeitungskosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Ersatzkarte gültigen Preisblatt.

4.4 Bei Vertragsbeendigung ist die RFID-Karte der SWG unverzüglich zurückzugeben.

## 5. Nutzung der Ladestation

5.1 Das Laden an der Ladeinfrastruktur der SWG und der Partner erfolgt zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen der SWG bzw. der Partner. Der Kunde hat diesen stets Folge zu leisten. Der Kunde hat die Ladestation entsprechend den daran angebrachten Angaben zu den technischen Bedingungen der Ladestation und unter Verwendung der zulässigen Stecker mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen.

5.2 Die Entnahme von elektrischer Energie an den Ladeeinrichtungen ist nur zum Laden von zugelassenen Elektrofahrzeugen entsprechend dem Elektromobilitätsgesetz (EmobG) gestattet. Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur zum Laden bereitgestellte elektrische Energie ausschließlich für seinen eigenen Bedarf zu nutzen. Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur nach entsprechender Vereinbarung oder Zustimmung der SWG gestattet.

5.3 Das Laden erfolgt durch den Kunden nach dessen eigenverantwortlichem Anschließen des Elektrofahrzeuges an die Ladeinfrastruktur des jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreibers.

5.4 Der Kunde darf sein Fahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel mit der Ladestation verbinden.

5.5 Der Kunde ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte, z.B. der Batterie, des Ladekabels und des sonstigen relevanten Zubehörs verantwortlich.

5.6 Der Kunde hat die Ladestation so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der SWG ausgeschlossen sind.

5.7 Sind Schäden oder Störungen an der Ladestation sichtbar, so darf sie vom Kunden nicht benutzt werden. Der Kunde hat Schäden und Störungen an einer Ladestation der SWG unter der Servicenummer: **0800 0320020** unverzüglich zu melden. Schäden und Störungen an der Ladestation eines Partners sind dem jeweiligen Partner zu melden.

5.8 Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation ist die SWG zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) berechtigt.

5.9 Fahrzeuge die ausschließlich mit Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden Ladestationen beladen werden.

5.10 SWG und der jeweilige Partner ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

5.11 Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese soweit und solange SWG und der jeweilige Partner an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung SWG und/oder dem jeweiligen Partner nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist SWG und/oder der jeweilige Partner, soweit es sich um Folgen einer Störung durch höhere Gewalt oder sonstiger Umstände des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden befreit.

## 6. Messung und Abrechnung

6.1 Die Ladestation ist mit einer Messvorrichtung ausgestattet. Alle Ladevorgänge werden für jede RFID-Karte registriert. Die Authentifizierung des Kunden für den Bezug elektrischer Energie bzw. die Ladedauer an der Ladeinfrastruktur erfolgt durch die RFID-Karte.

6.2 Die SWG ist berechtigt, eine verbrauchsorientierte Abrechnung vorzunehmen. Die verbrauchsorientierte Abrechnung erfolgt in Ct/kWh. Für die Abrechnung gelten die jeweils aktuellen Preise gemäß des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisblattes.

6.3 Ladevorgänge an den Ladestationen der SWG und der Partner werden über ein Ladestationeninformationssystem (Backend) elektronisch registriert und der SWG übermittelt.

6.4 Die Abrechnung der beim Laden erfassten Mengen elektrischer Energie und des Grundpreises erfolgt vierteljährlich nach Quartalsende. Die Kosten der vierteljährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten.

6.5 Rechnungen werden zum auf der Rechnung angegebenen Datum fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung.

## 7. Sperrung der RFID-Karte

SWG ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene RFID-Karte zu sperren, wenn

- die dem Kunden überlassene RFID-Karte nicht autorisiert oder missbräuchlich verwendet wird,
- der Kunde einen fälligen Betrag trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt,
- der Kunde eine Ladestation wiederholt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt oder der Vertrag wirksam beendet wurde.

## 8. Vertragsdauer / Kündigung

8.1 Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesem Vertrag) bleiben unberührt.

8.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die SWG insbesondere vor, wenn

- der Kunde einen fälligen Betrag trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt oder
- der Kunde die Ladestation wiederholt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt.

8.3 Eine Kündigung muss zumindest in Textform erfolgen.

## 9. Übertragung des Vertrages

Die SWG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben unberührt.

## 10. Preisänderungen

10.1 Preisänderungen durch die SWG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

10.2 SWG behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

10.3 Die SWG wird dem Kunden die Änderungen der Preise spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

10.4 Ändert SWG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die SWG den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 8.1 bleibt unberührt.

10.5 Abweichend von vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

10.6 Ziff. 10.1 bis 10.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Leistungen dieses Vertrages betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## **11. Haftung**

11.1 Die Haftung der SWG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).

11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die SWG bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## **12. Vertragsanpassung**

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. BGB, EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWG nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWG verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWG dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## **13. Datenschutz**

13.1 Die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden werden von SWG unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in den besonderen Datenschutzinformationen von SWG veröffentlicht. Diese ist auf der Homepage [www.stadtwerke-goerlitz.de/Rechtliches/Datenschutz.de](http://www.stadtwerke-goerlitz.de/Rechtliches/Datenschutz.de) veröffentlicht.

13.2 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: SWG, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz, Tel.: 03581 33535 oder E-Mail: [info@stadtwerke-goerlitz.de](mailto:info@stadtwerke-goerlitz.de).

Der Datenschutzbeauftragte von SWG steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter SWG, Herrn Lutz Neumann, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz, Tel.: 03581 335112, Fax: 03581 335105, E-Mail: [Lutz.Neumann@stadtwerke-goerlitz.de](mailto:Lutz.Neumann@stadtwerke-goerlitz.de) zur Verfügung.

## **14. Schlussbestimmungen**

14.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Görlitz. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

14.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.